

STADT PLOCHINGEN

Benutzungsordnung für die Außensportanlage am Carl-Orff-Weg

1. Zweckbestimmung

Der Sportplatz am Carl-Orff-Weg dient dem Schul- und Vereinssport. Die gesamte Anlage wird den sporttreibenden Vereinen nach besonderer Vereinbarung für sportliche Veranstaltungen und für regelmäßige Übungsstunden, soweit dadurch der Schulsport nicht beeinträchtigt wird, zur Verfügung gestellt. Diese Benutzungsordnung wird mit der Festlegung des Veranstaltungstermines anerkannt.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Benutzung des Sportplatzes wird mit Ausnahme der evtl. verpachteten Räume durch die Stadtverwaltung vergeben und geregelt.

Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Hausmeister. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall unbedingt Folge zu leisten. Mit ihm sind alle Einzelheiten über die Durchführung von Veranstaltungen und die damit verbundene Benutzung von Einrichtungsgegenständen durchzusprechen. Ohne seine Zustimmung darf der Platz weder betreten noch benutzt werden. Dies gilt sinngemäß für die Einrichtungsgegenstände. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben den Hausmeister in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

3. Benutzungshinweis

Die Benutzer haben die Sportanlage schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Kunststoffplatz mit Sprinterschuh (Spikes) zu benutzen, deren Spikes länger als 3 mm sind,
- b) den Rasen mit Stollenschuh zu betreten,
- c) die Sportanlagen zu betreten, ohne dass der Hausmeister unterrichtet ist und ohne dass er sie freigegeben hat,
- d) im Bereich des Kunststoffplatzes Kugelstoßen oder ähnliche Sportarten durchzuführen.

Zu widerhandlungen werden mit einem Benutzungsverbot auf Zeit oder Dauer durch die Stadtverwaltung geahndet.

4. Nach Benutzung von Sportgeräten sind diese ordnungsgemäß aufzuräumen, so dass der nachfolgende Benutzer des Sportplatzes die gesamte Anlage ordnungsgemäß übernehmen kann.

5. Haftung

Jegliche Beschädigung der Anlage oder Einrichtung wird von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Die Veranstalter bleiben an diese Haftung bis zur Abnahme der Anlage durch den Hausmeister gebunden.

Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt weder eine Verantwortung noch eine Haftung.

Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Meinungsverschiedenheiten

In Zweifelsfällen und bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat.